

Rat 13.12.2022

Ö 12 Verlängerung der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 S. 2 UStG

Neuregelung der Unternehmereigenschaft: Die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) ist nicht mehr an Betriebe gewerblicher Art und land- oder forstwirtschaftliche Betriebe geknüpft. Dies führt zu einer Ausweitung der Umsatzbesteuerung.

JPdöR wurde eingeräumt mittels Optionserklärung gegenüber der Finanzverwaltung anzuzeigen, die Neuregelung erst nach einer Übergangsfrist anzuwenden. Die Stadt Emmerich am Rhein hat damals die Optionserklärung abgegeben und verschiedene Vorbereitungen getroffen. U.a. wurde eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit der Durchführung eines Einnahmenscreenings und der steuerlichen Bewertung beauftragt.

Problem: Es werden laufend neue BMF-Schreiben veröffentlicht. Diese führen teilweise zu geänderten steuerlichen Bewertungen. Zudem wurden einige Fragen noch nicht geklärt; diesbezüglich besteht Unsicherheit.

Die Optionserklärung sollte zum 31.12.2022 auslaufen und die Neuregelung zum 01.01.2023 final Anwendung finden. Die Optionsfrist soll nun im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 bis zum 31.12.2024 verlängert werden. Der Bundestag hat am 02.12.2022 den Gesetzesentwurf angenommen.

§ 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 22a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden.“

Die Zustimmung des Bundesrates soll am Freitag, den 16.12.2022, erfolgen.

Die Optionserklärung wird zunächst nicht widerrufen, d.h. die Stadt Emmerich am Rhein wendet zunächst weiter die alte Regelung an.